

DAV
DEUTSCHER ANGLERVERBAND e.V.



Handbuch für Jugendwarte

Impressum

Herausgeber

Deutscher Anglerverband e.V.
Weißenseer Weg 110
D – 10369 Berlin-Lichtenberg
Tel.: +49 – (0)30 – 97 10 43 79
Fax: +49 – (0)30 – 97 10 43 89
E-Mail: info@anglerverband.com
Homepage: www.anglerverband.com

Illustrationen

L. Hülße, DAV-Jugendbeirat

Layout und Satz

S. Pirch, DAV-Bundesgeschäftsstelle

Druck

Druckerei Blume, Kreischa

2. überarbeitete Auflage

Januar 2006

**Hans Kemp**

Vizepräsident für Jugend/Sport
des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Zur Einführung

Lieber Jugendwart,

Erziehung und Bildung unserer Jugend bei sportlichem Üben und Trainieren fördert ihre allseitige Persönlichkeitsentwicklung sowie Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Dafür brauchen wir Jugendwarte und Übungsleiter, die anerkannt werden. Sie müssen aus der Mitte der Vereine kommen, da sie die Abläufe im Vereinsleben am besten kennen.

Den Jugendwarten obliegt die Aufgabe, bei den Kindern und Jugendlichen, die in Vereinen des Deutschen Anglerverbandes einen großen Teil ihrer Freizeit verbringen und die auch den sportlichen Wettstreit suchen, den Leistungswillen zu fördern, um bei Veranstaltungen bestehen zu können.

Ein zeitgemäßes Bild vom Jugendwart muss vom ganzen Verein anerkannt sein, das heißt, in jedem Fall auch von ihm getragen werden. Normen wie Gerechtigkeit, stete Unterstützung und Motivation müssen ihm eigen sein. Das Beispiel-Geben oder das Vorbild-Sein waren schon immer Eigenschaften, die vom Jugendwart erwartet wurden.

Es geht um die Umsetzung des kategorischen Imperativs: „Du sollst von den Kindern und Jugendlichen nichts verlangen, was Du nicht auch von Dir selbst verlangst.“ Das Gesagte soll beitragen, um die Erfolge des Deutschen Anglerverbandes zur Zeit und auch in der Zukunft zu garantieren.

In diesem Sinne wünsche ich allen Jugendwarten viel Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit und bedanke mich für den unermüdlichen Einsatz zum Wohle unserer Jugend.

Lutz Hülße

Mitglied des Jugendbeirates des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Leitfaden für Jugendwarte**Die Anglerjugend gibt sich die nachfolgenden Ziele und Arbeitsschwerpunkte:**

Die Jugendlichen sollen das Gleichgewicht der Natur erkennen und in der Lage sein, ihren eigenen Stellenwert im Ökosystem als Nützer und Schützer der Natur zu reflektieren. Sie sollen über Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben zu erkennen, wenn sich Flora und Fauna am Gewässer negativ verändern. Die Jugendlichen werden in den Jugendgruppen über das Zusammenspiel von Tieren und Pflanzen in den Ökosystemen unterrichtet. Es sollen praxisorientierte Lernprogramme und Lernziele für Jugendliche unterschiedlichen Alters aufgestellt werden. Lernen bedeutet daher immer Lernen in der Natur. Die Jugendlichen lernen in der freien Natur, Pflanzen und Tiere am und im Gewässer zu bestimmen.

Sie sollten eine kleine Bibliothek von naturkundlichen Büchern und Bestimmungsbüchern besitzen. Hierzu können sie einen Bücherwart bestimmen, der über die Ausleihe dieser Bücher wacht. Es ist sinnvoll, die Jugendlichen mit der Methode der Gewässerkartierung vertraut zu machen, damit regelmäßig Kartierungen durchgeführt werden, um Veränderungen der Gewässerstruktur und -Qualität feststellen zu können. Die Jugendlichen sollen in der Anglerjugend die Ziele des Naturschutzes am Gewässer erlernen, um praktische Maßnahmen des Naturschutzes am Gewässer gemeinsam in der Jugendgruppe durchzuführen. Die Jugendlichen lernen am praktischen Beispiel. Sie führen Naturschutzmaßnahmen durch, zum Beispiel:

- Bau von Vogelbrutmöglichkeiten, wie Nistkästen und Bruthöhlen, am Gewässer
- Säuberung des Gewässers von Abfall und Unrat
- Bepflanzung von Gewässerufeln an ökologisch sinnvollen Stellen
- Übernahme von Bachpatenschaften
- und vieles mehr

Die Jugendgruppen sollen auch mit anderen Naturschutzgruppen zusammenarbeiten, um dem Naturschutz am Gewässer größeres Gewicht zu geben. Sie arbeiten vor Ort mit den Jugendabteilungen des World Wide Fund for Nature (WWF), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), der NaturFreunde Deutschlands (NFD) und sonstigen Natur- und Umweltschutzorganisationen sowie interessierten Schülergruppen zusammen.

Gemeinschaft erleben

Im Mittelpunkt der Arbeit der Anglerjugend steht das **Gemeinschaftserlebnis**. Ziel ist es daher nicht so sehr, den „fischereilichen Erfolg“ des einzelnen in den Vordergrund zu stellen. Konkurrenzverhalten unter Jugendlichen ist sinnvoll, solange Gruppeninter-

essen und Einzellinteressen nicht kollidieren. Die Gruppe soll durch gemeinschaftliche Erfolge und Zusammenarbeit ein Gemeinschaftsgefühl erreichen. Die Gruppen der Anglerjugend müssen sich regelmäßig treffen, damit dieses Gemeinschaftsgefühl entstehen kann. Die Mitgliederzahl soll dabei überschaubar bleiben (15 bis 20 Jugendliche).

Es ist nicht sinnvoll, dass eine Gruppe mehr als 20 Jugendliche hat. Wird diese Größe überschritten, sollte die Gruppe geteilt werden. Eine örtliche Aufteilung der Jugendgruppe, die sich über ein großes Gemeindegebiet oder mehrere Gemeinden verstreut, ist sinnvoll. Ebenso ist es möglich, die Gruppe nach speziellen Angelmethoden wie Raubfisch-, Karpfen-, Weißfisch- oder Fliegenfischen zu unterteilen, wobei es Überschneidungen geben wird. Den Jugendlichen sollte freigestellt werden, selbst zu wählen oder zu wechseln.

Wichtig ist, dass es zu jedem Thema einen möglichst erfahrenen Betreuer gibt. Gemeinschaftsfischen stärkt das Gruppengefühl, wenn ein Gedankenaustausch über das Erlebte stattfindet. Zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls sollte es einmal im Jahr einen Höhepunkt in den Aktivitäten der Jugendgruppe geben. Hierfür eignen sich besonders mehrtägige Jugendlager oder auch gemeinsame Fahrten. Jugendlager bilden eine einmalige Gelegenheit, eine Gruppe fester zusammenzufügen. Von diesem Gemeinschaftserlebnis zehrt eine Jugendgruppe das ganze Jahr über. Ins Jugendlager können mehrere Jugendgruppen gemeinsam fahren; dieses sollte als Auszeichnung der vergangenen Mitarbeit belohnt werden.

Auch der Jugendaustausch mit ausländischen Jugendgruppen stärkt das Gemeinschaftsgefühl und führt zum Kennenlernen von europäischen Nachbarn. Dabei sollte es sich nicht nur auf das Angeln beziehen. Jugendliche sollen einen persönlichen Halt in der Jugendgruppe finden und erkennen, dass man sich auf andere Menschen verlassen kann. Dies gelingt, wenn eine Gruppe gut zusammengewachsen ist und alle Gruppenmitglieder ihre Interessen einbringen können.

Einige Jugendliche wachsen in einem ungünstigen sozialen Umfeld auf. Hier sollte der Jugendwart oder die Jugendleiterin besonderes Vorbild für die Jugendlichen sein. Es muss Raum sein, auch persönliche Probleme der Jugendlichen in der Gruppe auszusprechen. Schule und Elternhaus sind nicht immer in der Lage, Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden aufzugreifen. Es soll in der Gruppe die Möglichkeit bestehen, über diese Schwierigkeiten zu sprechen. Die Jugendlichen in der Gruppe dürfen jedoch nicht überfordert werden. Probleme, die über die alltäglichen Schwierigkeiten hinausgehen, sollten weder der Jugendwart noch die Jugendgruppe lösen. Hierzu sollte der Rat von Fachkräften eingeholt werden.

Eine gewachsene Jugendgruppe scheut sich nicht, Kontakt mit anderen Jugendgruppen (auch Schulen) aufzunehmen. Die Jugendlichen lernen hierbei, auch andere Standpunkte zu verstehen und zu akzeptieren. Sie lernen so auch, Kompromisse mit anderen Gruppen auszuhandeln und einzuhalten. Eine sehr gute Möglichkeit, um andere Jugendgruppen kennen zu lernen, ist die Mitgliedschaft im Kreisjugendring. Die Zu-

sammenarbeit mit anderen Jugendlichen gibt den Junganglern die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt genauer zu bestimmen und sich über die Stärken und Schwächen der eigenen Gruppe klar zu werden. Es sollte beachtet werden, dass eine gute Vorbereitung und genaue Absprachen erforderlich sind, damit es keine Enttäuschungen gibt. Wichtig für die Zusammenarbeit ist nicht das Alter der Jugendlichen, sondern die Art und Weise, wie die Jugendlichen miteinander umgehen. **„Wir lernen voneinander und miteinander!“**

Freizeit

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe hat einen bindenden Charakter, und jeder Jugendliche erkennt bestimmte Pflichten an, die er in der Gruppe und im Verein zu erfüllen hat. In der Anglerjugend geht es aber vor allem auch um Freizeitgestaltung, und hier muss der Spaß im Mittelpunkt stehen. Die Beschäftigung in der Jugendgruppe darf nicht in Stress ausarten. Jugendliche haben einen Anspruch, sich von den Anstrengungen in der Schule oder im Beruf zu erholen. Es muss für die Jugendlichen genügend Raum für spontane Einfälle und Ideen bleiben. Jugendliche sollen nicht immer nur lernen, sie brauchen auch Freiräume, in denen sie Belastungen aus Schule und Beruf hinter sich lassen können. Die Jugendlichen legen die Gestaltung in der Jugendgruppe selbst fest. Sie bestimmen selbst, was sie tun wollen und sollen dies auch selbstständig vorbereiten und durchführen. Jede sinnvolle Freizeitbeschäftigung sollte Platz in der Anglerjugend haben. Dies reicht von sportlicher Betätigung bis zu Wanderungen. Es sollte dabei aber nie übersehen werden, dass der Grund, warum Jugendliche in der Anglerjugend sind, ihr Interesse für das Angeln ist. Auch kulturelle Angebote, wie Kino-, Theater- und Museumsbesuch sollten in der Jugendgruppe durchgeführt werden. Auch der Ausflug zu fischereilichen Einrichtungen und Museen kann das Gemeinschaftsgefühl stärken.

Erziehung / Entwicklung

Seiner Verantwortung und seines Verhaltens im Erziehungsprozess sollte sich der Jugendwart immer bewusst sein. Eine Jugendgruppe bedeutet für ihn immer eine Verantwortung. Jugendliche orientieren sich am Leiter einer Gruppe und sehen diesen als Vorbild an. Das Verhalten eines Gruppenleiters ist also maßgebend dafür, wie sich die Jugendlichen in der Gruppe entwickeln. Dies gilt besonders für ihre künftige Entwicklung als Angler. Die Anglerjugend soll Jugendliche dazu befähigen, Verantwortung für andere zu übernehmen. Dies setzt voraus, dass die Übernahme von Verantwortung in der Gruppe schon geübt wird. Verantwortung lernen die Jugendlichen in der Anglerjugend gegenüber Gruppenmitgliedern, der Natur sowie der Kreatur Fisch.

Jeder Jugendliche sollte gleichermaßen die Chance haben, einen bestimmten Verantwortungsbereich in der Gruppe zu übernehmen. Es soll vermittelt werden, wie wichtig die Übernahme eines Ehrenamtes in unserer Gesellschaft ist. Dies geschieht am besten dadurch, dass jeder in der Gruppe eine kleine Aufgabe übernimmt. Diese Aufgabe kann regelmäßig wechseln (z. B. Schriftführer, Kassenwart, Bücherwart, Geräewart usw.). Entscheidend dabei ist, dass jeder einzelne erkennt, dass er für andere durch die Übernahme einer bestimmten Aufgabe wichtig ist und dass die Gruppe auf jeden einzelnen angewiesen ist, um zum Erfolg zu kommen.

Jugendliche sollen in der Anglerjugend zu selbstbewussten Menschen herangezogen werden. Dies bedeutet, dass sie ihre eigenen Fähigkeiten kennen und richtig einschätzen lernen. Die Jugendlichen sollen im Verein als ebenso gleichberechtigte Mitglieder wie Erwachsene angesehen werden. Zeltlager und mehrtägige Ausflüge sind für Jugendliche oft die erste Gelegenheit, bei der sie von Erziehungsberechtigten getrennt sind. Sie müssen hier die volle Verantwortung für sich selbst übernehmen und Aufgaben für sich selbst erledigen (Kochen, Ordnung halten etc.), die sonst von anderen erledigt werden. Toleranz und Gleichberechtigung sind wichtige Erziehungsziele in der Anglerjugend. Dies kann nur in der Auseinandersetzung mit anderen, nicht der eigenen Gruppe angehörigen Personen erreicht werden. Die Jugendgruppe sollte sich auch mit den erwachsenen Vereinsmitgliedern auseinandersetzen. Diskussion mit dem Vereinsvorstand soll helfen, unterschiedliche Standpunkte kennen zu lernen und Konflikte zu vermeiden. Jugendliche sollen Verhaltensweisen erlernen, die das Zusammenleben in der demokratischen Gesellschaft erst möglich machen. Sie sollen lernen, sich in die Gruppe einzugliedern. Das heißt, sie müssen erkennen, dass alle Mitglieder einer Gruppe gleichberechtigt sind. Es sollten die Fähigkeiten erlernt werden, den anderen zuzuhören, anzuerkennen und kompromissbereit zu sein. Jugendliche sollen in der Anglerjugend befähigt werden, sich konstruktiv mit den eigenen Problemen und den Problemen anderer auseinander zu setzen. Sie sollen in der Lage sein, konstruktive Kritiken an vorhandenen Situationen und Tatsachen zu üben. Sie sollen lernen, vorhandene Konflikte offen auszutragen. Das offene Gespräch sollte hierfür die Lösungsform sein.

Angeln

Die Jugendgruppen sollen vor allem Aktivitäten unternehmen, die sich mit der Fischerei und dem Angeln beschäftigen, oder damit in Zusammenhang stehen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der organisatorische Hauptteil der Beschäftigung das Angeln ist und auch bleiben muss. Unsere Jugendarbeit hat u. a. das Ziel, die Jungangler zu fachkompetenten und verantwortungsbewussten Anglern zu erziehen, die die Natur mit ihrer Artenvielfalt achten und schützen. Dazu gehört auch ein bestimmtes manuelles Geschick. Dies wird beim regelmäßigen Umgang mit dem Gerät, aber auch durch Reparaturen und Basteln an Angelgerätschaften erlernt. Die Jungangler sollen die Geräte, mit denen sie fischen, auch selbst herstellen, soweit dies möglich ist. Dadurch beschäftigen sich die Jugendlichen noch intensiver mit dem Angelgerät und sind nicht so sehr dem Konsumdruck ausgesetzt, weil sie vieles selbst herstellen können.

Das Basteln von Angelgeräten wie Bleigießen, Rutenbau, Fliegenbinden oder Schwimmerbau ist ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Jugendgruppe. Dies soll den künftigen Anglern ein Gefühl für die Geräte geben. Dieser Betätigungsschwerpunkt findet vor allem in der kalten Jahreszeit statt.

Casting

Die Sportart „Casting“ sehen wir als gute Möglichkeit an, den Umgang mit den Angelruten intensiv zu üben. Dabei steht nicht im Mittelpunkt, sportliche Höchstleistungen zu erzielen. Konzentration und Durchhaltevermögen sind wichtige Bestandteile dessen, was ein Angler lernen sollte.

Mädchen

Der Anteil der Mädchen in unseren Jugendgruppen ist zu niedrig. Es wird in den nächsten Jahren darauf ankommen, diesen Anteil bewusst zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, die Mädchen in besonderer Form anzusprechen und sie in der Jugendgruppe besonders zu fördern. Wenn eine ausreichende Zahl von Mädchen im Verein vorhanden ist, kann es wünschenswert sein, eine eigene Mädchengruppe zu gründen, die sich zumindest zeitweise gesondert von den Jungen trifft. Daher ist es auch notwendig, verstärkt Jugendleiterinnen zu gewinnen.



Kleines 1x1 des Angelns

Ihr wollt etwas über das Hobby
Angeln erfahren?

Kennt Ihr schon Stippi?

Stippi ist ein Mädchen und Maskott-
chen der DAV-Jugend.

Sie weiß so viel über das Angeln und
zeigt Euch, was Ihr wissen solltet.



Hallo,
ich bin Stippi und möchte Euch
das 1x1 des Angelns erklären.

Was müsst Ihr beachten, wenn Ihr angeln gehen wollt?

Als erstes benötigt Ihr eine Erlaubnis zum Angeln. Das erfahrt Ihr in jedem Angelladen und natürlich auch beim Anglerverband, oder einem Angelverein.

Geregelt wird das Angeln durch ein Fischereigesetz und das ist in jedem Bundesland anders. In manchen dürfen Kinder unter 10 Jahren mit einer Angel eines erwachsenen Anglers angeln und ab 10 Jahre mit eigenen Angeln in Begleitung eines Fischereischeininhabers. Dazu benötigt Ihr aber dann einen Jugendfischereischein.

Später könnt Ihr auch eine Anglerprüfung ablegen und damit dürft Ihr Euch einen Fischereischein kaufen und alleine angeln gehen. Ab einem gewissen Alter müsst Ihr eine Prüfung ablegen, sonst bekommt Ihr keinen Fischereischein zu kaufen.

Bevor Ihr aber an einem Gewässer angeln könnt, benötigt Ihr die Erlaubnis des Eigentümers oder des Fischereiberechtigten. Das sind in der Regel Anglervereine, oder Anglerverbände. Das klingt zwar kompliziert, ist aber ganz einfach.

§ 1

Angler sind fair zur Natur



Der Müll gehört nicht in die Natur!
Als Angler halten wir Ordnung am Wasser, auch wenn der Müll nicht von uns ist.

Den Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten

Tiere und Pflanzen schonend behandeln

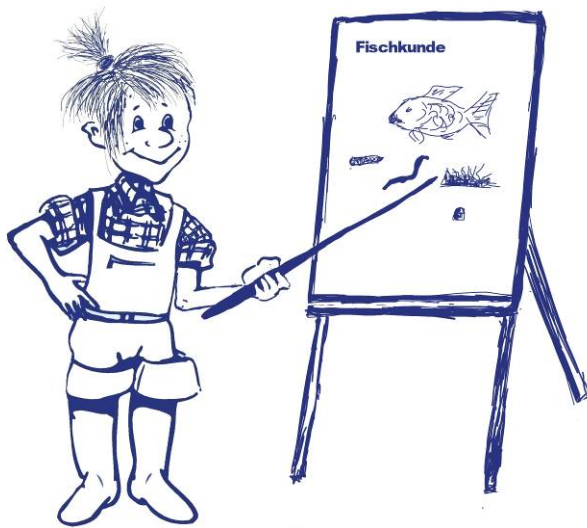
Das Wissen über die Tier- und Pflanzenwelt erweitern

&

kameradschaftlich untereinander.

**Gemeinsam
angeln macht
doppelt soviel
Spaß, und lernen
kann man von
dem anderen
immer wieder.**





In einer Jugendgruppe, bei Kursen und Lehrgängen lernt Ihr sehr viel über die Natur und das Leben am und im Wasser.

Wer viel über das Leben der Fische weiß, wird sie immer besser verstehen und kann so manchen schönen Fisch überlisten.

Das dürft Ihr beim Angeln auf keinen Fall vergessen!

Angelausweise



Fischereischein, Erlaubnischein und DAV-Mitgliedsausweis



Gewässerordnung und Gewässerverzeichnis

Unterfangkescher



Er ist wichtig, um größere Fische zu landen.

Zollstock oder Bandmaß



Ein Maß, damit zu kleine Fische zurückgesetzt werden können.

Für die Großen ist meines zur Sicherheit 2 Meter lang.

Fischbetäuber und Messer



Wer alt genug ist und eine Ausbildung zum waidgerechten Töten der Fische absolviert hat, benötigt beides.

Hakenlöser



Mit dem könnt Ihr den Haken wieder leicht entfernen.

Michael Winkel

Bundesgeschäftsführer des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Verhalten bei Notfällen**Im Notfall helfen**

Als Jugendwart Deines Vereins hast Du nicht nur die Aufgabe, den Junganglern ein möglichst abwechslungsreiches und interessantes Programm zu bieten, sondern zugleich die Mädels und Jungs zum verantwortungsbewussten Verhalten in der Natur und anderen Menschen gegenüber zu führen.

Bei aller Sorgfalt in Deiner Arbeit kann es jedoch trotzdem zu einem Missgeschick oder sogar zu einem kleineren Unfall kommen. In dem nachfolgenden Beitrag möchte ich nur noch einmal kurz an Dein Wissen aus der Führerscheinausbildung bzw. dem Erste-Hilfe-Lehrgang in der Schule anknüpfen.

Erste Hilfe ist die sofortige Hilfe, die man einer verletzten Person am Unfallort leistet. Das Wort „Erste“ sagt aus, dass weitere Hilfe folgen wird, und zwar die Hilfe eines Arztes. Deshalb sollte sich die Erste Hilfe nur auf unbedingt notwendige Maßnahmen beschränken. Ich gebe deshalb einen kurzen Überblick.

Verhalten im Notfall

Die größte Gefahr in einer Notsituation ist Panik und Angst. Schon viele Menschen kamen ums Leben, nur weil sie nach einem kleinen Autounfall in Panik auf die Straße gelaufen sind. Die wichtigste Reaktion in jeder Notsituation ist: **Ruhe bewahren**.

Absichern der Unfallstelle (bei Verkehrsunfall)

- Aufstellen des Warndreiecks und gegebenenfalls einer Warnblinkleuchte ca. 100 Meter entgegen der Fahrtrichtung vor der Unfallstelle. Falls die Unfallstelle in einer Kurve liegt, wird das Warndreieck/Blinkleuchte vor der Kurve aufgestellt.
- Verkehr durch Handzeichen zum Langsamfahren auffordern
- Andere um Mithilfe bitten

Hilfe holen

Mit Hilfe eines Telefons kannst Du über die Notrufnummer **110** in Deutschland Hilfe rufen. Bei einem Unfall gehe nach dieser Reihenfolge vor:

1. **Wo?** Angabe des Unfallortes
2. **Was?** Unfallhergang
3. **Wieviel** Verletzte? Anzahl
4. **Art** der Verletzungen
5. **Wer** meldet? Namensangabe

Notrufzeichen

Das internationale Notrufzeichen heißt:

SOS . . . _ _ _ . . .

Damit wird der englische Ausdruck „Save our Souls“ – das heißt soviel wie „Rettet unsere Seelen“ – abgekürzt. Im **Morsecode** wird SOS mit dreimal kurz, dreimal lang, dreimal kurz signalisiert. Es kann geklopft, mit einem Spiegel oder einer Taschenlampe geblinkt, mit Feuerzeichen oder auf irgend eine andere Form gegeben werden. Das SOS-Notsignal darf jedoch nie ohne Grund angewendet werden.

Allgemein werden immer **drei Signale** als Notsignal verstanden, zum Beispiel

- 3 Feuerstellen im Dreieck aufgebaut (im Abstand von 100 Schritten),
- 3 Pfiffe,
- 3 Steinhäufen, ...

Rote Leuchtkugeln gelten ebenfalls als Warnsignal. Der Notruf über Funk heißt:

„MAYDAY“

Es gibt noch eine Rufnummer, die funktioniert immer und überall und in jeder Situation, sogar ohne Funktelefon: Sie heißt **5015**. Wenn Du mit Deinen Freunden oder Deiner Junganglergruppe im Ausland angelst, präge Dir die dort übliche Notrufnummer ein oder gib sie gleich in Dein Mobiltelefon ein.

Die Rettung aus akuter Lebensgefahr

Grundsätzlich gilt:

Den Verletzten nie schieben, drücken oder zerren! Droht dem Verletzten akute Lebensgefahr, so wird er mit dem Achselgriff (auch *Rautek*-Griff genannt) aus der Gefahrenzone geborgen. Mit diesem Griff können selbst von einem jüngeren Angler Erwachsene geborgen werden.

Die Sofortmaßnahmen

Wir gehen bei einem Verletzten nach der **GABI**-Regel vor:

Gibt er Antwort?

Atmet er?

Blutet er?

Ist sein Puls in Ordnung?

Blutstillung

Die verletzte Stelle wird hochgehalten und hochgelagert. Druck mit Finger oder Daumenballen, mit keimfreiem Verbandsmull auf die blutende Stelle.

Seitenlagerung

Jeder Bewusstlose mit ausreichender Atmung muss in die bekannte „stabile Seitenlage“ gebracht werden, damit er nicht erstickt. Erbrochenes muss aus dem Mund- und Rachenraum entfernt werden.

Schockbekämpfung

Die Erkennungszeichen des Schocks sind:

- blasse und kalte Haut
- der Verletzte friert
- der Puls ist stark beschleunigt und schwach oder kaum fühlbar
- der Verletzte atmet schwer

Zur Schockbekämpfung wird der Verletzte schräg gelagert, indem man seine Füße etwas erhöht legt, mit einer Decke zugedeckt und warmgehalten. Etwas Warmes kann zum Trinken gegeben werden.

Einfache Verbände

Trage auf der Fahrt und beim Angeln immer ein kleines Verbandspäckchen in der Hosentasche bei Dir. Es enthält eine sterile Binde, mit der Du im Notfall einen Notverband anlegen kannst. Ein sauberes Halstuch kann in Notfällen gute Dienste als Hilfsmittel für einen Verband leisten.

Knochenbrüche

Jeder Verdacht auf Knochenbruch ist zu behandeln. Niemals soll versucht werden, betroffene Glieder einrenken zu wollen. Auch bei Verdacht auf Knochenbruch sind die betroffenen Glieder ruhig zu stellen und gegebenenfalls zu schienen. Eine Behelfstrage kann aus Hemden, T-Shirts und Halstüchern leicht selbst gebaut werden.

Kleine Verletzungen:

Mit ihnen ist nicht zu spaßen. Auch kleinste Verletzungen sollten behandelt werden. Dazu gehört das Säubern der Wunde und Entfernen von eingedrungenen Fremdkörpern. Nach dem Waschen der Wunde (gilt auch für Fußblasen) wird sie mit Desinfektionsmittel behandelt und mit Wundpflaster abgedeckt, um sie vor Infektionen zu schützen.

Wunden-Druckverband

Bei größeren Wunden muss ein keimfreier Wundverband sorgfältig angelegt werden. Falls erforderlich, wird ein Druckverband angelegt. Auf den Wundverband wird ein geschlossenes Wundpäckchen gelegt und mit weiterem Verband oder Dreieckstuch aufgepresst.

Verbrennungen

Kleinere örtliche Verbrennungen oder Verbrühungen sofort und so lange unter kaltes Wasser halten, bis der Schmerz vergeht. Entstandene Blasen nicht öffnen. Große Brandwunden dürfen nur mit keimfreiem Brandwundenverband verbunden werden.

Insektenstiche

Die meisten Insekten stechen, weil sie durch herumfuchtelnde Gesten gereizt werden. Bei Insektenstichen im Hals den Arzt holen. Ein schwellungshinderndes Mittel (Salbe) ist hilfreich. Sofortige Kühlung mit kaltem Wasser oder mit Eis vermeidet ein zu starkes Anschwellen. **Zeckenbisse** können die gefährliche Hirnhautentzündung auslösen. Suche Deinen Körper deshalb nach Geländeaktionen immer auf Zeckenbisse ab und entferne die Zecken komplett durch Herausdrehen.

Trage im Gelände und beim Angeln möglichst eine Kopfbedeckung als Vorbeugung gegen Zeckenbisse im Kopfbereich und auch gegen den bei derartigen Aktionen häufig auftretenden **Sonnenstich**.

Hinweis

Die Zusammenarbeit mit einer Jugendgruppe der unterschiedlichen Sanitärorganisationen kann sehr hilfreich sein (vielleicht finden die jungen Sanitäter ja auch Gefallen am Angeln und Jungangler mehr Verständnis für die Erste Hilfe).

Michael Winkel

Bundesgeschäftsführer des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Die Messerprüfung

Zum waidgerechten Angeln gehört ein Messer, damit die gefangenen Fische sachgerecht geschlachtet und versorgt werden können. Deshalb ist der Umgang mit dem „Fischmesser“ zu erlernen.

Hier ist es auch Deine Aufgabe, den Jugendlichen den verantwortungsbewussten Umgang beizubringen und ihnen die hohe Verantwortung, die sie selbst beim Arbeiten mit einem Fischmesser übernehmen, vor Augen zu führen.

Deshalb musst Du jedem Deiner Jugendlichen auf jeden Fall eine Belehrung über die Sicherheit im Umgang mit dem Messer erteilen und die „Messerprüfung“ abnehmen.

Zum **Umgang mit dem Messer** ist insbesondere zu beachten:

Heft mit Abrutschsicherung, Klinge nicht zu lang (ca. 10 bis 13 cm). Als Angler brauchst Du kein Kampfmesser, kein Wurfmesser, keinen Dolch, kein Militärmesser, sondern ein stabiles, gutes, brauchbares Fahrtenmesser, zum Beispiel nach Art der Finnen und Lappen, am besten mit einem Griff aus Naturmaterial und einer guten Ledertasche zur sicheren Aufbewahrung. Auch ein gutes Klappmesser kann genügen; achte aber dann auf eine Ausführung mit sicherer Verriegelung. Trage das Messer seitlich hinten am Gürtel und verwende es nie zum Spiel oder gar zur Bedrohung anderer Menschen. Wenn ein Jugendlicher das einmal tut oder wenn er an Bäumen herumschneidet, wirst Du als Jugendwart ihm das Messer sofort abnehmen und verwahren.

Das Übergeben von Messern

Ein Klappmesser wird immer in geschlossenem Zustand übergeben. Ein Messer mit fester Klinge wird mit dem Griff voran und der Schneide außen übergeben. Der Übergebende sagt dazu „Bitte“ und lässt erst los, wenn der Übernehmende mit „Danke“ bestätigt hat, dass er es sicher in der Hand hält.

Frage- und Antwortspiegel für die Messerprüfung

Im Anhang des Handbuches findest Du die Vorlage einer Urkunde, die das erfolgreiche Ablegen der Messerprüfung für Deine Jugendlichen bestätigt.

Die Prüfung selbst nimmst Du jeweils als Einzelprüfung ab und bestätigst durch Ankreuzen die richtige Beantwortung auf der Urkunde.

1. Erkläre, wie ein Messer getragen wird.

Taschenmesser / Klappmesser:

Stets zusammengeklappt in einer Gürtel- oder Hosen-, bzw. verschließbaren Jackentasche, am besten an einer Kette oder Schnur.

Fahrtenmesser:

In der dazugehörigen Ledertasche.

2. *Übergib Deinem Jugendleiter a) ein Taschenmesser, b) ein Fahrtenmesser.*
 - a) Nur zusammengeklappt übergeben.
 - b) Griff nach vorne, Schneide dabei weg von Körper, Handfläche und Finger. Übergabender hält das Messer so lange fest, bis Empfangender den Messergriff in der Hand hält und „danke „ sagt.
3. *Erläutere wesentliche (Sicherheits-)kriterien im Umgang mit dem Messer in Bezug auf: a) Anwendungsbereiche, b) Gebrauchstechniken, c) Mitnahmeregelung bezüglich Angel-Veranstaltungen.*
 - a)
 - Messer nur benutzen, wenn es gebraucht wird – kein Herumspielen!
 - mit Messer nicht Stein oder Metall bearbeiten
 - Messer nicht in die Erde stecken
 - Messer nie liegen lassen!
 - b)
 - Messer nie werfen!
 - Sicherheitsabstand zu anderen Personen, Umkreis einer Armlänge, einhalten
 - schnitzen und schneiden: stets vom Körper weg
 - c) Klapp- und Fahrtenmesser dürfen zu Angeln und Camps mitgenommen werden, zu Treffen der Jugendgruppe nur dann, wenn es der Jugendleiter ausdrücklich erlaubt. Bei Missbrauch sind die Jugendleiter angehalten, die Messer in Gewahrsam zu nehmen.
4. *Nenne Qualitätsmerkmale, die beim Kauf eines Messers beachtet werden sollten.*

Taschenmesser:

Am besten Original Schweizer Taschenmesser kaufen.

Fahrtenmesser:

- rostfreie durchgehende Klinge
- auf Abgleitschutz achten
- (• Klingenlänge: maximal Handlänge)

Hinweis: Dein Angelgerätehändler hält eine reiche Auswahl bereit und berät Dich und Deine Eltern gern.

5. *Erkläre, wann und wie ein Messer geschärft wird.*

Wann: Bei Stumpfwerden des Messers (Tomaten- oder ähnliche Probe)

Wie: Schleifstein im Winkel von ca. 30° bis 35° an die Klinge halten und gegen die Schneide ziehen.

Tipp zum Vermeiden von Schlieren auf der Klinge: Klinge mit Tesafilm abkleben.

Prof. Dr. sc. jur. Joachim Göhring
Rechtsanwalt des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Jugendarbeit und Recht

1. Warum einen besonderen Abschnitt zum Recht bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

In der modernen Gesellschaft ist es eine Selbstverständlichkeit, dass für alle wesentlichen gesellschaftlichen Beziehungen ein mehr oder weniger weit gezogener rechtlicher Rahmen bestimmt ist, innerhalb dessen die natürlichen und juristischen Personen ihre Interessen verwirklichen können. Dem entspricht es, dass das Grundgesetz (GG) **Ehe und Familie** unter den besonderen **Schutz der staatlichen Ordnung** stellen (Art. 6). Die **Pflege und die Erziehung der Kinder** werden als das natürliche **Recht** der Eltern und damit zugleich als die ihnen zuerst obliegende **Pflicht** angesehen.

Um diese Verfassungsgrundsätze zu verwirklichen, bedarf es eines abgestuften Systems von rechtlichen Regelungen, die den sich letztlich nur über einen relativ kurzen Zeitraum erstreckenden Entwicklungsetappen der **Kinder** (bis zur Vollendung des **14.** Lebensjahres) und **Jugendlichen** (bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres) Rechnung zu tragen. Gerade im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen können die Familien nicht statisch gesehen werden, sondern charakteristisch ist gerade, dass sich innerhalb weniger Jahre der Weg – faktisch ansteigend – aus der schützenden und unterstützenden Familie bis hin zur selbständigen Stellung in der Gesellschaft vollzieht. Für diesen Entwicklungs- und Übergangszeitraum geht es daher um solche Fragen wie

- Worauf bezieht sich die elterliche Sorge?
- Welche Verpflichtungen ergeben sich für das gesellschaftliche Umfeld?
- Welche Beziehungen dürfen Kinder und Jugendliche selbständig begründen, z. B. auch Mitgliedschaften in Vereinen?
- Ergeben sich spezifische Pflichten der anderen Beteiligten bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Beziehungen?
- Wie ist es mit der Verantwortlichkeit/Haftung des Vereins als juristische Person bei Pflichtverletzungen bzw. Schadenseintritten in diesem Zusammenhang?
- Inwiefern müssen Mitglieder/Mitarbeiter/Beauftragte des Vereins persönlich für Pflichtverletzungen/Schadenseintritte einstehen?
- Inwieweit sind Kinder und Jugendliche selbst verantwortlich?

Gerade insoweit von der Kinder- und Jugendarbeit in einem Verein die Rede ist, geht es um Beziehungen, in denen die Beachtung der entsprechenden Regelungen zwingend ist.

2. Altersstufen

Die verschiedenen Rechtszweige knüpfen Rechtsfolgen an unterschiedliche Altersstufen, nachfolgend daher eine Übersicht über einige wesentliche:

- Vollendung der Geburt – Rechtsfähigkeit – § 1 BGB
- Bis 6 Jahre – Geschäftsunfähigkeit und zivilrechtliche Deliktsunfähigkeit – §§ 104, 828 BGB
- Vollendung des 7. Lebensjahres – beschränkte Geschäfts- und Deliktsfähigkeit – §§ 106-113, 828 BGB
- Vollendung des 14. Lebensjahres – bedingte Strafmündigkeit als Jugendlicher – § 1 JGG
- Vollendung des 15. Lebensjahres – Arbeitsmündigkeit als Jugendlicher – §§ 2, 5 ArbSchG
- Vollendung des 18. Lebensjahres – Ende der Minderjährigkeit und damit der elterlichen Sorge – Eintritt der Geschäftsfähigkeit – der vollen zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit – der Arbeitsmündigkeit als Erwachsener, der Strafmündigkeit als Heranwachsender
- Vollendung des 21. Lebensjahres – volle strafrechtliche Verantwortlichkeit als Erwachsener.

3. Konsequenzen der bestehenden elterlichen Sorge

Solange Jugendliche im Sinne des Gesetzes minderjährig sind, besteht die elterliche Sorge - § 1626 BGB. Sie umfasst die **Personensorge** als das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen - § 1631, und die **Vermögenssorge**, auch verbunden mit dem Recht, die **gesetzliche Vertretung** für den Minderjährigen auszuüben.

3.1. für die Begründung von Beziehungen

Ob es um den Eintritt in den Verein oder nur um die Teilnahme an einzelnen, insbes. entgeltlichen Veranstaltungen geht – rechtlich geschieht das stets durch den **Abschluss von Verträgen**. Damit ist klar, dass **geschäftsunfähige Minderjährige** bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres wirksam solche Verträge allein nicht abschließen dürfen und können – § 104 BGB.

Ein differenziertes Bild ergibt sich aber bereits bei **beschränkt Geschäftsfähigen** zwischen der Vollendung des 7. und des 18. Lebensjahres. Grundsätzlich bedürfen auch sie zum Vertragsabschluss der **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** - §§ 106, 107 BGB.

Das gilt nur dann nicht, wenn sie durch den Vertrag **lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangen, ohne dass sich für sie daraus rechtliche Nachteile, insbesondere daher Zahlungsverpflichtungen ergeben, z. B. *der Besuch einer kostenlosen Ausstellung eines Anglervereins*.

Um beim Beispiel zu bleiben: *ein wirksamer Vertrag würde aber zustande kommen, wenn der Minderjährige das Eintrittsgeld aus eigenen Mitteln bewirken könnte, die ihm zur Verwendung überlassen wurden, z. B. Taschengeld, Arbeits-einkommen - § 110 BGB*.

Demgegenüber wäre der **Eintritt in einen Verein**, verbunden mit der Verpflichtung, u. U. ein Eintrittsgeld und bestimmt laufende Mitgliedsbeiträge zu zahlen, **ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam**. Auch wenn der Jugendliche durchaus in der Lage wäre, nach Lage der Dinge auch die weiteren Beiträge zu zahlen – er soll davor geschützt werden, solche auf die Zukunft gerichteten Verpflichtungen einzugehen.

Beim Eintritt eines Minderjährigen in den Verein muss der Verein daher den **gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern** – erfolgt sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Aufforderung, so ist der Beitritt unwirksam - § 108 BGB. Sinnvoll ist es daher, das Eintrittsformular von vornherein so zu gestalten, dass die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung vorgesehen ist.

Auch beim Eintritt in den Verein, vermittelt durch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, wird **Mitglied der Minderjährige** und nicht der gesetzliche Vertreter!

3.2. für die Gestaltung von Beziehungen

Gestattet ein Verein Minderjährigen die Teilnahme an seinen Veranstaltungen bzw. nimmt er sie mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter als Mitglieder auf, so übernimmt er zugleich insoweit die **Aufsichtspflicht** als Teil der elterlichen Sorge - § 1631 BGB. In Auswertung der Rechtsprechung wird darunter verstanden, den Minderjährigen

- zu beobachten,
- zu belehren und aufzuklären,
- zu leiten und
- auf sein Verhalten Einfluss zu nehmen.

Es hat das unter dem Aspekt zu geschehen, den

- Minderjährigen selbst vor Schäden zu bewahren,
- zugleich aber zu verhindern, dass von ihm dem Verein, seinen Mitgliedern und Beauftragten bzw.
- weiteren Dritten ein Schaden zugefügt wird.

Bietet ein Verein z. B. an, Castingübungen mit Jugendlichen zu veranstalten, so soll und muss die Aufsicht verhindern, dass der übende Jugendliche selbst zu Schaden kommt, oder durch unkundigen Umgang mit den Wurfgeräten andere Übende oder auch unbeteiligte Spaziergänger außerhalb des Übungsgeländes Schaden nehmen.

Unter Berücksichtigung der **Alters-** und schon allein dadurch bedingten **Entwicklungsunterschiede** können sich die inhaltlichen Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht wesentlich unterscheiden.

Es ist nicht ausreichend, formal zu belehren, sondern man muss sich überzeugen, ob das Erklärte verstanden wurde und befolgt wird.

Konsequenzen für die Aufsichtspflicht ergeben sich auch aus dem **Umfang der Einbeziehung des Minderjährigen in die Aktivitäten des Vereins**. Sie ist sicherlich gering bei dem nur gelegentlichen Kontakten mit dem Verein, z.B. dem schon angeführten Fall des Besuchs einer vom Verein veranstalteten Ausstellung, sie ist größer bei bestehender Mitgliedschaft und der damit verbundenen ständigen Teilnahme an Tätigkeiten des Vereins, sie nimmt zu bei der Mitwirkung an Aktivitäten, die mit zusätzlichen Gefahren verbunden sind, z. B. Nachtangeln, und weitergehend bei mehrtätigen Reisen mit dem Verein, verbunden mit anderweitiger Unterbringung usw.

Unter dem Aspekt der elterlichen Sorge sind diese Aktivitäten damit verbunden, dass die Möglichkeiten zur Ausübung der elterlichen Aufsicht immer geringer werden – damit die Pflichten des Vereins um so größer.

Bedacht werden muss auch, dass sich die Aufsichtspflicht des Vereins **nicht nur auf die vereinsinternen Vorgänge** bezieht, sondern auch auf die **Öffentlichkeit**, wenn sich Minderjährige in der Obhut des Vereins befinden. Die im **Jugendschutzgesetz** enthaltenen Verhaltenspflichten, z. B. hinsichtlich des Aufenthalts in Gaststätten, des Zugangs zu alkoholischen Getränken usw., müssen beachtet werden. Entsprechend ist es mit dem **Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte**.

Den Interessen aller Beteiligten entspricht es daher, den möglichen Umfang der Einbeziehung des Minderjährigen von vornherein zu bedenken und ihn bei **Eintrittsformularen bzw. Teilnahmeerklärungen** für besondere Veranstaltungen/Reisen zu berücksichtigen, um damit Klarheit zu schaffen zwischen Eltern – Verein – Minderjährigem – s. anliegendes **Muster**.

4. Rechtsfolgen der Verletzungen von Pflichten durch die Beteiligten

Unter Berücksichtigung der vielfältigen, miteinander verflochtenen Beziehungen, z. B. Sorgeberechtigte – Minderjährige – Verein als juristische Person – Vorstand des Vereins – Mitglieder des Vereins – Dritte außerhalb des Vereins – gibt es auch verschiedene Verantwortlichkeitsbeziehungen. In ihnen können vertragliche und außervertragliche Regelungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zur Anwendung kommen.

Für die meisten in diesem Zusammenhang interessierenden Verantwortlichkeitsbeziehungen ist Voraussetzung, dass die Pflichtverletzungen und Schadenszufügungen **zu vertreten** waren, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden/**schuldhaft gehandelt** wurde – § 276 BGB.

Vorsatz liegt vor, wenn die Pflichtverletzung und die Schadenszufügung bewusst und gewollt begangen wurden, z. B. **Zerschneiden von Angelschnüren, um sich zu rächen**.

Fahrlässig handelt, wer die in vergleichbaren Beziehungen übliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, meist im Vertrauen darauf, dass schon nichts passieren werde.

4.1. Die Verantwortlichkeit des Vereins

Nach § 31 BGB ist der Verein für jeden Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt.

Neben dieser typischen Regelung des Vereinsrecht unterliegen Vereine als juristische Person den allgemeinen Verantwortlichkeitsregelungen, d. h. sie haben für **Pflichtverletzungen und dann auch Schadensfälle einzustehen, die in vertraglichen Beziehungen – daher auch in Mitgliedschaftsbeziehungen – auf das schuldhafte Handeln sonstiger „Erfüllungsgehilfen“ zurückgehen, §§ 278, 280 BGB**.

Kommt z. B. das übende minderjährige Mitglied dadurch zu Schaden, dass die mit der Anleitung betraute Person, ein vom Vorstand entsprechend gebetener erfahrener Angler, die Vorgänge nicht überwacht hat, so ist der Verein verantwortlich.

4.2. Die Verantwortlichkeit des für den Verein Handelnden

Der Umstand, dass nach den unter 4.1. angeführten Regelungen der Verein verantwortlich ist, schließt es nicht aus, dass gegebenenfalls durch den geschädigten Jugendlichen (oder den sonst Geschädigten) das **unmittelbar handelnde Vereinsmitglied/der unmittelbar Beauftragte** gem. §§ 823 ff. BGB auch gesamtschuldnerisch neben dem Verein verantwortlich gemacht werden kann. – Angeraten sei diesen Personen daher, auch aus diesem Grunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4.3. Die Verantwortlichkeit als Aufsichtspflichtiger

Um schließlich zu zeigen, wie dicht die Verantwortlichkeitsregelung des BGB ist: um den durch das Handeln eines Minderjährigen Geschädigten zu schützen, regelt § 832 BGB zusätzlich die Haftung des Aufsichtspflichtigen. Diese Haftung trifft im Regelfall die Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter, Abs. 2 erstreckt sie aber auch auf denjenigen, „**der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt**“, z. B. *der Berliner Verein, der ein Ausbildungslager für Meeresangeln an der Nordsee durchführt.*

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

5. Verantwortlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen

Das neugefasste Schadensrecht des BGB trifft folgende Unterscheidungen – § 828 BGB:

- Wer **nicht das 7. Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen einem anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich.

Mit der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die beschränkte Deliktsfähigkeit mit folgenden Differenzierungen:

- Wer **das 7. , aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Gelten würde das z. B. auch in dem Fall, dass in einem Kinderlager ein 9-Jähriger einen Trecker in Betrieb setzt.

Eine Verantwortlichkeit tritt jedoch ein, wenn die Situation genutzt wird, um **vorsätzlich** einen Schaden zuzufügen, z. B. *das Fahrrad eines anderen zu überfahren.*

- Bei allen übrigen Fällen der Schadenszufügung **zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr** hängt die Verantwortlichkeit davon ab, ob der Minderjährige die für die konkrete Schadenszufügung erforderliche **Einsicht** besaß.

Bei einem normal entwickelten 15-jährigen Jugendlichen dürfte daher die Verantwortlichkeit gegeben sein, der „aus Spaß“ aufgehängte Fischereinetze zerschneidet.

6. Hinweis auf Materialien

a) Rechtsvorschriften

- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – vom 18.08.1896, neu bekannt gemacht am 02.01.2002, BGBl. I S. 42
- Strafgesetzbuch – StGB – i. d. F. vom 13.11.1998, BGBl. I, S. 332
- Jugendgerichtsgesetz – JGG – i. d. F. vom 11.12.1974, BGBl. I, S. 3427
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG) vom 25.02.1985 i. d. F. späterer Änderungen und Ergänzungen
- Jugendarbeitschutzgesetz – JArbSchG – vom 12.04.1976, BGBl. I, S. 965
- Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte i. d. F. vom 12.07.1985, BGBl. I, S. 1502.

b) Literatur

- Rainer Scholz, Jugendschutz, Textausgabe mit Erläuterung, C. H. Beck 1999 – s. jeweils aktuelle Auflage
- Dieter Bindzus, Karl-Heinz Musset, Grundzüge des Jugendrechts, Vahlen, s. jeweils aktuelle Auflage.

c) Formblätter

Siehe Anhang!

Eberhard Weichenhan

Generalagentur der Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG

Versicherungsschutz für DAV-Mitglieder

Der Jugendwart trägt bei der Anleitung und Schulung der Jugendlichen eine hohe Verantwortung.

Trotz aller Bemühungen und Sorgfaltspflicht kann es passieren, dass er oder ein in der Gruppe befindliches Kind oder Jugendlicher einen Schaden erleidet bzw. einem Dritten einen Schaden zufügt. Ganz besonders kritisch gestaltet sich die Angelegenheit dann, wenn Kinder nicht die ausreichende Schuldfähigkeit haben.

So sind Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres nicht schuldfähig und darüber hinaus entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihres Alters nur bedingt schuldfähig. Da gerade auf dem Gebiet der Haftung mitunter komplizierte Sachverhalte auftreten, ist bei der Auswahl der in die Schulung einzubeziehenden Kinder und Jugendlichen eine sorgfältige Auswahl zu treffen.

Die Deckung in der Haftpflicht über die Verbands-Versicherung ist nur dann gegeben, wenn es sich um wirklich satzungsgemäße Veranstaltungen handelt. Da diese, gerade bei Gemeinschaftsveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen, nicht immer exakt abzugrenzen sind, wird dringend empfohlen, nur Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn seitens der Eltern eine private Haftpflichtversicherung besteht.

Etwas einfacher stellt sich die Angelegenheit in der Unfallversicherung dar, da ein Unfall mit einem plötzlichen von außen einwirkenden Ereignis klar definiert ist.

Im übrigen ist die ausführliche Beschreibung des Versicherungsschutzes in den entsprechenden Sparten in der Bundesgeschäftsstelle des DAV vorhanden.

Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der DAV bietet seinen Mitgliedern eine **Angler-Rundum-Versicherung** an, der sich die einzelnen Landes- und Spezialverbände sowie die Vereine anschließen können.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- A Unfallversicherung
- B Haftpflichtversicherung
- C Rechtsschutzversicherung
- D Vertrauensschadenversicherung

Bei den vorgenannten Risiken besteht Versicherungsschutz für Mitglieder, solange sie im DAV oder einem seiner Vereine sind. Der Versicherungsschutz gilt für das In- und Ausland für Veranstaltungen des DAV und seiner Vereine sowie Veranstaltungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Vereinen des DAV gebildet werden.

Versicherte Personen sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, alle Funktionäre, alle Übungsleiter und Trainer sowie Schieds-, Kampf- und Zielrichter, alle Angestellten und Arbeiter sowie beauftragte Helfer. Einzige Voraussetzung ist, dass der Verband bzw. Verein das Versicherungsangebot des DAV angenommen hat!

Weiter besteht Versicherungsschutz für sportliche Aktivitäten der Mitglieder auf Sportanlagen und Gewässern im Rahmen des üblichen Sportbetriebes, bei der Mitarbeit an Bauobjekten sowie bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Vereine, bei der Aufzucht von Satzfish sowie bei der Elektrofischerei. Außerdem ist das Risiko für den direkten Weg zu und von den Veranstaltungen, Unternehmungen oder Tätigkeiten mitversichert, sowie das individuelle Angeln der Mitglieder.

Für alle Sparten der DAV-Rundum-Anglerversicherung gelten natürlich die allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie können bei den versicherten Verbänden und Vereinen eingesehen werden.

A Unfallversicherung

Die Hamburg-Mannheimer gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle.

Besondere Vertragserweiterungen für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Fischereiaufseher, Funktionäre und Kampfrichter sind in diese Versicherung integriert.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen:

- **für den Todesfall** **4.602,00 €**
- **für den Invaliditätsfall** **38.347,00 €** Grundsumme
115.041,00 € Höchstsumme
- **für Bergungskosten** **2.557,00 €**

Für satzungsgemäß gewählte Präsidiumsmitglieder der Verbände gelten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erweiterte Versicherungssummen.

Für Vorstände der Vereine sowie Fischereiaufseher gelten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ebenfalls verbesserte Versicherungsbedingungen.

B Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz ergibt sich wie oben beschrieben aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) mit einer Deckungssumme von **1.023.000,00 €** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis.

Besondere Vertragserweiterungen sind:

Haus- und Grundbesitz, Bauherrenrisiko, Haftpflicht aus Gewässerschäden, Tiere des DAV oder seiner Vereine, Fahrräder und eigene Wasserfahrzeuge mit und ohne Motor, Auslandsschäden, Schlüsselverlust, Arbeitsmaschinen sowie gegenseitige Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein oder des DAV aus Personen- und Sachschäden.

Abweichend von § 4 I. 6.a AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen gedeckt, die ein Verband oder Verein oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sport- bzw. Angelbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, geliehen oder gepachtet haben.

C Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz sowie
- Sozialgerichts-Rechtsschutz

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Versicherungsfall **154.000,00 €**

Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, das heißt, er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Vereinsstreitigkeiten sind nicht gedeckt.

D Vertrauensschadenversicherung

Versicherungsschutz besteht gegenüber Schäden an dem Vermögen der versicherten Verbände und Vereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Vertrauensperson in die Versicherung ereignet haben.

Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind

- durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen von Mitgliedern bzw. der Organe der Verbände und Vereine (darunter sind z. B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung); insbesondere sind schuld-

hafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand eines Verbandes oder Vereins angehören

- durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Verbänden oder Vereinen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

Versicherungsleistungen

Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr entdeckten Schäden bei den Verbänden und Vereinen beträgt insgesamt **511.291,00 €**

Im Rahmen dieser Gesamtleistung gelten folgende Anspruchsgrenzen je Versicherungsfall:

Für das Risiko „Vorsatz“:

- für die Verbände **102.258,00 €**
- für die Vereine je **51.130,00 €**

Für das Risiko „ohne Verschulden“:

- für die Verbände **12.783,00 €**
- für die Vereine je **12.783,00 €**

Diese Kurzübersicht beinhaltet keine vollständige Beschreibung des Versicherungsvertrages, sondern gibt eine Übersicht zu den versicherten Risiken. Der Versicherungsschutz schließt jedoch keine Vereinsstreitigkeiten ein!

Im Versicherungsfall richtet die Schadensanzeige bitte an Euren zuständigen Landesverband.

Zusätzliche Hinweise zu Versicherungen

Was der Jugendleiter bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bezüglich wichtiger Versicherungen wissen sollte

Liebe Jugendleiter,
mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist es wichtig, den passenden Versicherungsschutz zu überprüfen. Durch den DAV besteht in einem vorhandenen Versicherungspaket Schutz in den Sparten Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz und Vertrauensschaden. Damit ist der größte Teil der Risiken abgedeckt. Vor allem jedoch bei Reisen können zusätzliche Risiken entstehen, über deren Absicherung man nachdenken sollte.

Auslandsreisekrankenversicherung

Bei Reisen mit Kindern und Jugendlichen ins Ausland unbedingt durch die Eltern abschließen lassen.

Transportversicherung

Die Transportversicherung ersetzt Schäden an transportierten Gegenständen (wie Angelgeräte bei Beschädigung und Diebstahl) und ist ggf. durch Deinen Verein bzw. Landesverband abzuschließen.

Dienstreisekaskoversicherung

Diese Versicherung übernimmt den Kaskoschutz bei Dienst- und Verbandsfahrten am eigenen Kraftfahrzeug und ist ggf. durch Deinen Verein bzw. Landesverband abzuschließen.

Versicherungen für kurzfristige Veranstaltungen

Oftmals notwendiger ergänzender Versicherungsschutz bei Ferienlagern, Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.

Peter Wetzel

Jugendreferent des Deutschen Anglerverbandes e.V.

Projekte aus den Landesverbänden, Fördermittel und Partner für die Jugendarbeit**Kinderangelschule**

Sie wird über die Kreisverbände organisiert, und es gibt ein Lehrprogramm mit Lehrfolien.

Kinder- und Jugendangeltage

Hauptinhalte sind Gemeinschaftsangeln nach Altersklassen, Umwelt- und Naturschutz mit Wissenstest, Castingvergleiche auf Breitensportbasis, sinnvoller gewässerbezogener Futtereinsatz und vieles andere mehr.

Jugendlager

Gemeinschaftsangeln, Casting, gemeinsame Versorgung der Teilnehmer (u.a. abends mit Grillfest), Übernachtung erfolgt in Zelten. Wettbewerb um den fairsten und kameradschaftlichsten Jungangler.

Angelveranstaltungen

Sie werden an verschiedenen Gewässern durchgeführt. In Theorie und Praxis werden Kenntnisse über Gewässerkunde, Futterkunde, Posenmontagen, Haken und Köder, verschiedene Angelmethoden sowie die Umsetzung des Gelernten in Futtertaktik und Ausloten des Angelplatzes vermittelt.

Jugendaktionen

Theoretische Schulungen zu Angelmethoden und deren praktische Anwendung bis zu einfachen Arbeiten bei der Gewässerpflege. Es finden weiterhin Exkursionen und Angelfahrten zu interessanten Gewässern statt. Im Bereich des Umweltschutzes werden zum Beispiel auch Anpflanzungen vorgenommen und es werden auch Nisthilfen für Vögel angefertigt, an den Gewässern angebracht und gepflegt.

Ferienprogramm

Üben von Ziel- und Weitwerfen sowie das Angeln unter Aufsicht von erfahrenen Angelfreunden. Im Rahmen des Ferienpasses werden Aktivitäten am Wasser angeboten oder aber auch in Form von selbst angefertigtem Zubehör wie Posen und selbst gefertigte Futterkörbe, Angelmontagen u. v. m.

Dies sollte nur einmal ein kleiner Ausschnitt aus der Jugendarbeit der Landesverbände zu den verschiedensten Themen gewesen sein. Es ist leider nicht möglich gewesen, alle Aktivitäten der einzelnen Landesverbände hier an dieser Stelle aufzulisten.

Sponsoren und Fördermittel

- ◆ Fischereiabgabe
- ◆ Regionale Angelgeräthändler
- ◆ Futtermittelgroßhändler
- ◆ Kommunen
- ◆ Private Sponsoren
- ◆ Verschiedene Firmen- und Geldspenden
- ◆ Bei Mitgliedschaft im Landessportbund gibt es auch finanzielle Mittel bei Landkreisen und den Kreissportbünden

Partner für die Jugendarbeit

- ◆ Kreisverbände und Vereine
- ◆ Fachreferenten für Casting, Angeln und Gewässerschutz der Landesverbände
- ◆ Naturschutzgruppen
- ◆ Ältere erfahrene Angelfreunde
- ◆ Schulen
- ◆ Örtliche Presse (nach dem Motto „Tue Gutes und sprich darüber“)
- ◆ Firmen, die Fahrzeuge für den Transport der Kinder zu den Veranstaltungsorten kostengünstig zur Verfügung stellen

Inhalt

<i>Hans Kemp</i>	Einführung	3
<i>Lutz Hülße</i>	Leitfaden für Jugendwarte	4
<i>Lutz Hülße</i>	Kleines 1 x 1 des Angelns	9
<i>Michael Winkel</i>	Verhalten bei Notfällen	13
<i>Michael Winkel</i>	Die Messerprüfung	17
<i>Prof. Dr. sc. jur. Joachim Göhring</i>	Jugendarbeit und Recht	19
<i>Eberhard Weichenhan</i>	Versicherungsschutz für DAV-Mitglieder	26
<i>Peter Wetzel</i>	Projekte aus den Landesverbänden	31
	Inhaltsverzeichnis	33

ANHANG

Vorlage einer Urkunde zum Ablegen der „Messerprüfung“

DAV
DEUTSCHER ANGLER-VERBAND e.V.



Zum waidgerechten Angeln gehört ein Messer, damit die gefangenen Fische sachgerecht geschlachtet und versorgt werden können. Deshalb ist der Umgang mit dem „Fischmesser“ zu erlernen.

Angelfreundin/Angelfreund

hat heute die Messerprüfung erfolgreich abgeschlossen.

Dabei wurden insbesondere folgende Fragen und praktische Übungen richtig beantwortet bzw. ausgeführt:

1. Erkläre, wie ein Messer getragen wird.
2. Übergib Deinem Jugendwart
 - a) ein Taschenmesser
 - b) ein Fahrtenmesserund umgekehrt (Jugendwart gibt Dir die Messer).
3. Erläutere wesentliche Sicherheitskriterien im Umgang mit dem Messer in Bezug auf:
 - a) Anwendungsbereiche
 - b) Gebrauchstechniken
 - c) Mitnahmeregelung bezüglich Angel-Veranstaltungen.
4. Nenne Qualitätsmerkmale, die beim Kauf eines Messers beachtet werden sollten.
5. Erkläre, wann und wie ein Messer geschärft wird.

Ort und Datum

Vereinsstempel

Unterschrift Jugendwart

Vorlage einer Teilnehmer-Erklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung

..... (genaue Bezeichnung)

(Vorderseite)

Persönliche Angaben des / der Sorgeberechtigten

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Telefon (p) _____ Telefon (d) _____ Mobil _____

Wenn die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, Benachrichtigung an

Name _____ Anschrift _____ Tel. _____

Stellung zum Kind / Jugendlichen _____

Persönliche Angaben des Kindes / Jugendlichen

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Es besteht Einverständnis mit der Teilnahme des Minderjährigen an den einleitend aufgeführten Aktivitäten.

Versicherungen

Krankenversichert bei _____ Versicherungsnehmer _____

Anschrift der Krankenversicherung _____

Besteht ausreichend Impfschutz? Tetanus ja nein

Ist eine regelmäßige Medikamenten-Einnahme notwendig? ja nein

Wenn ja, welche _____

(Rückseite)

Ausgestaltung der AufsichtspflichtErlaubnis zum Baden ja neinMein Kind ist Schwimmer ja nein

Wenn Schwimmer, welche Schwimmfähigkeit _____

Erlaubnis zum Springen beim Baden ja neinErlaubnis zum Klettern ja neinErlaubnis zum Radfahren ja neinErlaubnis zum Bootfahren ja neinErlaubnis zum Reiten ja neinErlaubnis zum Zelten ja nein

Ergänzende Hinweise: _____

Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Kind bei Unternehmungen außerhalb des Objektes

allein in der Gruppe nur in Begleitung des Betreuers bewegt.

Mein Kind wurde darauf hingewiesen, dass es den Anordnungen des Betreuers Folge zu leisten hat.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter_____
Unterschrift des Teilnehmers**Bitte bis zum _____ dem verantwortlichen Jugendwart übergeben!**

Vorlage einer Teilnehmer-Erklärung zur Teilnahme an einer Reise mit dem Ziel**(Inland)****(Ausland) *****(Vorderseite)****Persönliche Angaben des / der Sorgeberechtigten**

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Telefon (p) _____ Telefon (d) _____ Mobil _____

Wenn die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, Benachrichtigung an

Name _____ Anschrift _____ Tel. _____

Stellung zum Kind / Jugendlichen _____

Persönliche Angaben des Kindes / Jugendlichen

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Es besteht Einverständnis mit der Teilnahme des Minderjährigen an den einleitend aufgeführten Aktivitäten.**Versicherungen**

Krankenversichert bei _____ Versicherungsnehmer _____

Anschrift der Krankenversicherung _____

Besteht ausreichend Impfschutz? Tetanus ja neinIst eine regelmäßige Medikamenten-Einnahme notwendig? ja nein

Wenn ja, welche _____

(*) Der eventuell notwendige Auslandskrankenschein wird mitgegeben.

(Rückseite)

Ausgestaltung der AufsichtspflichtErlaubnis zum Baden ja neinMein Kind ist Schwimmer ja nein

Wenn Schwimmer, welche Schwimmfähigkeit _____

Erlaubnis zum Springen beim Baden ja neinErlaubnis zum Klettern ja neinErlaubnis zum Radfahren ja neinErlaubnis zum Bootfahren ja neinErlaubnis zum Reiten ja neinErlaubnis zum Zelten ja nein

Ergänzende Hinweise: _____

Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Kind bei Unternehmungen außerhalb des Objektes

allein in der Gruppe nur in Begleitung des Betreuers bewegt.

Mein Kind wurde darauf hingewiesen, dass es den Anordnungen des Betreuers Folge zu leisten hat.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter_____
Unterschrift des Teilnehmers**Bitte bis zum _____ dem verantwortlichen Jugendwart übergeben!**

Muster einer Erklärung zum Eintritt in den Verein

..... (Vereinsname)

Persönliche Angaben des / der Sorgeberechtigten

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Telefon (p) _____ Telefon (d) _____ Mobil _____

Persönliche Angaben des Kindes / Jugendlichen

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift _____

Es besteht Einverständnis mit dem Eintritt des Minderjährigen in den oben genannten Verein sowie der Entrichtung der damit verbundenen Zahlungen an den Verein.

Mein Kind wurde darauf hingewiesen, dass es den Anordnungen des Jugendwarts Folge zu leisten hat.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift des Jugendlichen

ANSCHRIFTEN

Bundesgeschäftsstelle

Weißenseer Weg 110 (City Point Center)
10369 Berlin, Tel. (030) 97 10 43 79, Fax (030) 97 10 43 89
Präsident: **Bernd Mikulin**, Bundesgeschäftsführer: **Michael Winkel**

Landesanglerverband Baden-Württemberg

Schorndorfer Straße 26, 73660 Urbach/Rems
Tel. (07181) 70 66 95, Fax (07181) 8 84 96 26
Präsident: **Nenad Sasic**

Landesverband Bayern

- Angler- und Gewässerschutzbund Bayern -

Post an: **Jürgen Krosta**, Eller 5, 97785 Mittelsinn
Tel. (09356) 93 47 68, Fax (09356) 93 47 69
Präsident: **Klaus Schönhammer**

Landesverband Berlin

Hausburgstraße 13, 10249 Berlin
Tel. (030) 4 27 17 28, Fax (030) 42 80 80 99
Präsident: **Klaus-Dieter Zimmermann**, Geschäftsführer: **Mario Distelkam**

Landesanglerverband Brandenburg

Fritz-Zubeil-Str. 72-78, 14482 Potsdam
Tel. (0331) 74 30 -110, Fax (0331) 74 30 -111
Präsident: **Eberhard Weichenhan**, Hauptgeschäftsführer: **Andreas Koppetzki**

- Geschäftsstelle Cottbus: Sachsendorfer Straße 2c, 03058 Groß Gaglow
Tel. (0355) 3 81 96 14, Fax (0355) 3 81 96 15; Geschäftsführer: **Peter Scholl**

- Geschäftsstelle Frankfurt: Leipziger Straße 34a, 15232 Frankfurt (Oder)
Tel./Fax (0335) 54 99 49; Geschäftsführer: **Dr. Klaus Piesker**

Landesverband Bremen

- Angler-Union Bremen -

Am Depot 8, 28777 Bremen
Tel. (0421) 68 20 67
Präsident: **Uwe Pretzlaff**

Handicap Anglerverband in Deutschland

Grellstraße 7, 10409 Berlin
Tel. (030) 42 80 14 76, Funk (0179) 5 27 82 61, Fax (030) 42 80 14 23
Präsident: **Roger Bach**

Hanseatischer Angler-Verband

Kreuzstraße 10, 21502 Geesthacht, Tel. (04152) 7 36 63
Präsident: **Gerd Burmester**

Landesanglerverband Hessen

Königsberger Straße 16, 64584 Biebesheim
Tel./Fax (06258) 8 15 87, Funk (0160) 8 67 15 56
Präsident: **Rudo Schäfer**

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Straße zur Kühlung 21b, 18209 Wittenbeck
Tel. (038293) 1 26 74 (abends), Fax (038293) 1 26 74 (ganztägig)
Präsident: **Wolfgang Schoknecht**

Deutscher Meeresangler-Verband

Otto-Bögeholz-Straße 1, 38112 Braunschweig
Tel. (0531) 5 10 23
Präsident: **Ralf Deterding**

Landesanglerverband Niedersachsen

Post an: **Marcus Achsnick**, Lüner Weg 49, 21337 Lüneburg
Tel. (04131) 70 97 36
Präsident: **Carsten Röschl**

Landesverband Nordrhein-Westfalen**- Angler- und Gewässerschutzbund Nordrhein-Westfalen -**

Postfach 1141, 53910 Swisttal/Heimerzheim
Tel./Fax (02254) 60 01 51
Präsident: **Hans Kemp**, Geschäftsführer: **Rainer Loraff**

Polizei-Sportfischer-Vereinigung Deutschland

Chemnitzer Straße 16, 61130 Nidderau, Tel. (06187) 2 62 57
Präsident: **Thomas Waitz**

Landesverband Rheinland-Pfalz

Saarstraße 6, 54441 Schoden
Tel. (06581) 17 06, Fax (06581) 17 26
Präsident: **Georg Ohs**

Royal Fishing Club**Royal Fishing Kinderhilfe**

Jessenstraße 1, 22767 Hamburg
Tel. (040) 3 89 06 -255, Fax (040) 3 89 06 -401
Präsidentin: **Alexandra Jahr**
geschäftsführender Vizepräsident: **Siegfried Götze**

Landesanglerverband Saarland

Zum Lindscheid 18, 66663 Merzig-Besseringen, Tel. (06861) 7 82 63
Präsident: **Herry Panno**

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt

Mansfelder Straße 33, 06108 Halle (Saale)
Tel. (0345) 8 05 80 05, Fax (0345) 8 05 80 06
Geschäftsführender Präsident: **Hans-Peter Weineck**

Landesverband Sächsischer Angler

Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden
Tel. (0351) 4 22 25 70, Fax (0351) 4 27 51 14
Präsident: **Werner Hänsel**, Mitarbeiterin: **Ilka Theilemann**

- AVD Angel-Service GmbH: Tel. (0351) 4 22 06 66, Fax (0351) 4 21 33 11
- Übernachtungen: Tel. (0351) 3 10 60 81 (Rennersdorfer Straße 1)

- Geschäftsstelle AV „Elbflorenz“ Dresden
Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden
Tel. (0351) 3 10 60 81, Fax (0351) 3 10 60 82
Präsident: **Bernd Mikulin**, Geschäftsführerin: **Carola Stilec**

- Geschäftsstelle AV Mittlere Mulde Leipzig
Hugo-Aurig-Straße 7c, 04319 Leipzig-Engelsdorf
Tel. (0341) 6 52 47 90, Fax (0341) 6 52 47 92
Geschäftsführender Präsident: **Friedrich Richter**

- Geschäftsstelle AV Südsachsen Mulde/Elster
Augsburger Straße 38, 09126 Chemnitz
Tel. (0371) 5 01 53, Fax (0371) 5 90 59 55
Präsident: **Detlef Augustin**, Geschäftsführer: **Jürgen Gastmeyer**

Landesanglerverband Schleswig-Holstein**- Anglerunion Nord -**

Ahornweg 26, 25436 Uetersen, Tel./Fax (04122) 31 53
Präsident: **Siegfried Stockfleth**

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen

Rimbachstraße 56, 98527 Suhl, Tel./Fax (03681) 30 88 76
Präsident: **Reinhard Karol**, Geschäftsführer: **Andreas Kirsch**

Angelfischereiverband Ostthüringen

Naulitzer Straße 47, 07546 Gera
Tel. (0365) 4 23 48 35 und (0175) 1 50 49 03, Fax (0365) 8 30 13 78
Präsident: **Hans Erhard Schiller**
geschäftsführender Vizepräsident: **Heinz Bergner**

